

OSKAR DANGL

DAS BILDUNGSRECHT LAUT KRK

Das Bildungsrecht in der Kinderrechtskonvention (KRK) Oskar Dangel

Die Kinderrechtskonvention verankert das Bildungsrecht in den ausführlichen Artikeln 28-29.¹ Art. 28 greift zunächst auf die AEMR (Art. 26) zurück (vgl. Abs. 1) und ergänzt sie um weitere Punkte. Dabei wird sichtbar, dass einerseits typische Schulprobleme menschenrechtskonform zu lösen seien, vornehmlich die Disziplinfrage (vgl. Abs. 2); andererseits richtet sich das Interesse der Konvention vor allem auf die so genannten Entwicklungsländer gerichtet ist, wo Unwissenheit und Analphabetentum überwunden werden sollen (vgl. Abs. 3):

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde

¹ Vgl. http://www.gegen-unrecht.at/download/konvention_kinderrechte.pdf (22.8.2011)

des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 29 KRK lautet:

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu grün-

den und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Auch Artikel 29 KRK greift in Abs. 1 auf Art. 26 AEMR zurück. Das wird nicht nur inhaltlich, sondern auch formal deutlich. Das Kind wird auch in der BRK im Kontext einer Vermittlungspädagogik als Adressat pädagogischer Bemühungen verstanden, nicht als deren Subjekt! Der mit der Kinderrechtskonvention postulierte Paradigmenwechsel² in der Sicht von Kindern wird demnach gerade im Bildungsparagrafen Art. 29 sprachlich nicht realisiert. Kinder erscheinen nicht als Subjekt ihres Bildungsprozesses, sondern als Adressaten zu vermittelnder Inhalte und Verhaltensweisen.

Für einen Paradigmenwechsel in der Sicht des Kindes muss man daher auf den Kontext der Kinderrechtskonvention ausweichen, vor allem auf Art. 12 KRK, wo ein Beteiligungs- bzw. Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen:³

1. *Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

2. *Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.*⁴

In diesem Artikel 12 verberge sich die Dimension der Achtung vor dem Kind. Sie werde überall dort erkennbar, wo die Konvention einen Nachdruck auf die Würde des Kindes lege. Das Kind ist das Subjekt von Menschenrechten. Das sei die Botschaft der Konvention.⁵

Die Achtung vor den Jugendlichen verlange eine beständige selbstkritische Haltung und schonungslose Selbstreflexion. Die Würde eines Kindes sei nämlich erst gewahrt, wenn in ihm die Erfahrung der Würdigung als einer aktiven Handlung von Erwachsenen erlebbar werde. Der Erwachsene sei auf die Mitwirkung von Jugendlichen angewiesen. Die Sicht auf das Kind als Experte seiner selbst

2 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 232-239

3 Vgl. KIRCHSCHLÄGER & KIRCHSCHLÄGER (2010)

4 Vgl. http://www.gegen-unrecht.at/download/konvention_kinderrechte.pdf (22.8.2011)

5 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 153-157

umschreibe dieses Angewiesensein des Erwachsenen auf die Beteiligung des Kindes. Erst so gelangten beide auf gleiche Augenhöhe.⁶

Als ein Menschenrecht umfasse Beteiligung das Recht auf Gehör und damit das Recht auf Achtung und eben deswegen auch das wachsende Recht auf Beteiligung an Entscheidungen, die ihre Angelegenheiten betreffen.

Somit hat dieses Recht in Art. 12 eine pädagogische und eine politische Seite. Die pädagogische Seite kommt überall dort zum Tragen, wo Erwachsene und Heranwachsende in pädagogischen Situationen aufeinander treffen. Die politische Seite steht und fällt mit der Herausbildung von konstitutionellen Elementen der Sicherung der Mitwirkung an Entscheidungen, wo ihre Belange betroffen sind. Prinzipien der Repräsentation und Gremienbildung sind immer wieder neu zu gewinnen. Es stellt sich hier die Frage der Teilung der Macht. Ohne eine entsprechende Gesetzgebung ist das nicht möglich, vor allem in der Schule mit ihrem Pflichtcharakter.⁷

Das Recht auf Beteiligung erstreckt sich auch auf die Schule.⁸ Beteiligung an Bildungsprozessen ist menschenrechtlich unverzichtbar. Beteiligung ist menschenrechtlich eine unverzichtbare methodische Qualität im pädagogischen Raum der Organisation von Lernprozessen! Lernen kann nur im Zuge von Beteiligung menschenrechtlich ausgewiesen werden. Die Verschränkung der prozeduralen Seite mit dem Lerngegenstand, also von Beteiligung und Inhalt, ist das pädagogische Qualitätskriterium. Das ist mit der Umsetzung der Menschenrechte in der Bildung gemeint.⁹

So gelesen und verstanden setzt die Kinderrechtskonvention einen neuen Impuls für Gegenwart und Zukunft in den Menschenrechtsdebatten, der als Paradigmenwechsel betrachtet werden kann:¹⁰ Nun werde in der Subjektsetzung des Kindes sogar deutlich, dass es die Kinder selbst sind, die im Hinblick auf ihren Schutz ein Wort mitzureden haben. Dem steht die staatliche Verpflichtung auf ihren Schutz nicht entgegen (Art. 12).

Das besage, dass selbst die Schutzrechte nicht mehr von oben herab gewährt werden können, sondern dass sie nur in der Mitwirkung der Heranwachsenden ihren Sinn entfalten können. Dieser Paradigmenwechsel werde zumeist in seiner Konsequenz nicht gesehen: Dem Schutz hafte doch überwiegend die paternalistische Überzeugung an, welche Kinder als Objekte staatlichen Schutzes begreift. Die Herausforderung der Kinderrechtskonvention laute demge-

6 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 147-153

7 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 210f.

8 Vgl. KIRCHSCHLÄGER & KIRCHSCHLÄGER (2010), 185-187; KERBER-GANSE (2009), 212

9 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 229f.

10 Vgl. KERBER-GANSE (2009), 232-239

genüber, Kinder auch dort als Subjekte zu begreifen, wo es um ihren Schutz geht!

Mit dem Widerspruch zwischen Schutzbedürftigkeit einerseits und dem Bild vom Kind als eigenständigem Akteur andererseits konstruktiv umzugehen, sei Teil der pädagogischen Professionalität. Die staatliche Verpflichtung zum Schutz eines Rechtssubjekts verlange im Falle von Kindern auch Maßnahmen, die diesen Zwiespalt noch in sich tragen, weil eben das Kind noch nicht zur vollen Ausübung seiner Rechte herangewachsen ist. Mit der Kinderrechtskonvention betrete das Kind als Subjekt und Träger eigenständiger Rechte die Bühne! Es bleibe zugleich mit Schutzrechten ausgestattet. Diese Dialektik von Schutzanspruch und eigenständigem Rechtsanspruch ist das bestimmende Merkmal für die Menschenrechte von Heranwachsenden. Sie haben ein Mitspracherecht auch in Hinblick auf ihren Schutz! Heranwachsende seien in diese Dialektik eingebunden, weil sie Akteure sind. Das ist der Paradigmenwechsel!

Die Schwierigkeit damit lautet: Das vom Erwachsenen unabhängige Recht des Kindes entlässt den Erwachsenen nicht aus seiner Verantwortung! Diesen Spagat gilt es zu meistern. Es müsse vor allem darum gehen, die Kinderrechtskonvention jenen zu erschließen, die professionell mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Denn nicht nur in der Politik, sondern gerade in diesen Beziehungen entscheide sich, ob die Menschenrechte des Kindes wirklich anerkannt werden.

Der einzelne Staat verpflichtet sich, für die Anerkennung des Kindes als Subjekt von Rechten die entsprechenden Rahmenbedingungen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen können aber nur von Menschen handelnd ausgefüllt werden! Zur Umsetzung der Rechte bedarf es des Wechselspiels der politischen und zivilgesellschaftlichen bzw. pädagogischen Praxis.

Diese hohen normativen Vorgaben stellen gleichzeitig auch Kriterien für die forschende Evaluierung von Bildungsprozessen dar:¹¹ Sie muss sich auf Dimensionen beziehen wie selbst verantwortetes, kooperatives, verständnisintensives und selbstevaluatives Handeln. Beteiligung an Bildungsprozessen wird so auch zu einem pädagogischen Qualitätskriterium. Beteiligungsrechte sind immer neu auszuhandeln und zu erweitern. Das ist die Verantwortung der Erwachsenen.

Damit die Kinderrechtskonvention aber noch gar nicht ausreichend gewürdigt in Hinblick auf das Bildungsrecht für alle. Sie enthält nämlich zudem noch in Art. 23 umfangreiche Grundsätze und Bestimmungen, das Bil-

dungsrecht von Kindern mit Behinderungen betreffend:¹²

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Die Kinderrechtskonvention macht mit Art. 23, der auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen eingeht, eine Ausnahme von der Regel, dass Menschen mit Behinderungen wenig Beachtung gefunden haben im Menschenrechtsdiskurs. Die Umsetzung dieser Bestimmungen des Art. 23 KRK sei aber in fast allen Ländern Stückwerk geblieben. Die erhoffte Etablierung der Barrierefreiheit sei völlig ausgeblieben. In Resolutionen und Beschlüssen internationaler Gremien würden Menschen mit Behinderungen über-

¹² Vgl. http://www.gegen-unrecht.at/download/konvention_kinderrechte.pdf (22.8.2011)

¹¹ Vgl. KERBER-GANSE (2009), 229f.

wiegend als wohlfahrtsbedürftige Objekte dargestellt. Daher habe die UN-Generalversammlung am 13.12.2006 eine eigene Behindertenrechtskonvention verabschiedet, die auch einen nationalen Überwachungsmechanismus vorsieht.¹³

Literatur

DANGL Oskar & SCHREI Thomas (2011), Bildungsrecht für alle – Grundlagen und Realisierung. Eine Einleitung; in: DANGL Oskar & SCHREI Thomas (Hrsg.), Bildungsrecht für alle? LIT-Verlag: Wien, 7-48

KERBER-GANSE Waltraut (2009), Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung, Budrich: Opladen

KIRCHSCHLÄGER Peter & KIRCHSCHLÄGER Thomas (2010), Neue Formen der Partizipation auf Grund des Artikels 12 der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989; in: DANGL Oskar & SCHREI Thomas (Hrsg.), „... gefeiert – verachtet – umstritten“. Menschenrechte und Menschenrechtsbildung, LIT: Wien, 183-188

SCHULZE Marianne (2011), Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; in: FLIEGER Petra & SCHÖNWIESE Volker (Hrsg.), Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung, Julius Klinkhardt: Bad Heilbrunn, 11-25

Internetquellen

Kinderrechtskonvention (KRK): http://www.gegenunrecht.at/download/konvention_kinderrechte.pdf (22.8.2011)

Schlagworte

Bildungsrecht

Kinderrechtskonvention (KRK)

Partizipation

Autor

DDr. Oskar Dangl

Studium der katholischen Theologie mit Schwerpunkt Alttestamentliche Bibelwissenschaften; Studium der Pädagogik mit Schwerpunkt Skeptische Pädagogik; Lehrender an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in den Bereichen Erziehungswissenschaft und Religionspädagogik; Leiter des Kompetenzzentrums Menschenrechtspädagogik; Lehrbeauftragter an der Universität Wien (Institut für Bildungswissenschaft); Tätigkeit im Rahmen der kirchlichen Erwachsenenbildung (Theologischer Fernkurs).

¹³ Vgl. SCHULZE (2011), 12-14